

Anhang Ergänzungen Werkvorschriften CH

Diese Werkvorschriften gelten ab 01.01.2023 zusätzlich zu den Werkvorschriften CH (VW-CH 2021)

1. Allgemeines

1.9 Steuerung von Anlagen und Geräten

Gemäss Art. 31 StromVV hat der Kunde das Recht, die Steuerung (Sperrung) von Anlagen und Geräten durch den Energieversorger zu untersagen und muss schriftlich bei der GWD beantragt werden A.1.9.4.1. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten. Nicht untersagen kann der Kunde die Installation eines Steuergerätes und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Notabschaltung) nach Art. 8c Absatz 5 und 6 StromVV.

Standardmässig werden folgende Anlagen und Geräte gesteuert oder per Lastgang abgerufen:

- Wassererwärmer (Boiler) >100 Liter, A.1.9.1.1
- Sauna, A.1.9.1.1
- Wärmepumpe, A.1.9.1.1
- Photovoltaikanlage, Art. 10
- E-Mobil Ladestation, Art.12

Untersagt der Kunde die standardmässige Steuerung der Verbraucheranlage im Objekt, so müssen sämtliche Verbraucheranlagen mit einer Notfallschaltung ausgerüstet werden.

2. Meldewesen

2.4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Damit die Mess- und Steuerapparate montiert werden sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Bezügersicherungen, Zählerplatten sowie die Unterverteilungen sind gemäss Art. 7 zu beschriften.
- Die Anlage muss soweit fertig gestellt sein, dass die Zugehörigkeit sämtlicher Zähler der Hauptverteilung zu den entsprechenden Wohnungsverteilern, unter Spannung geprüft werden kann.
- Der Standort der Hauptverteilung ist trocken und Sauber
- Beim NKE muss eine Legende mit den Steuerbefehlen angebracht sein.
- Sämtliche verdrahteten Zählerplätze sind mit Zählersteckklemmen auszuführen und die oberen Klemmen sind vor eindringendem Staub zu Schützen.
- Sämtliche verdrahteten Reserve-Zählerplätze sind mit Zählersteckklemmen auszuführen und es sind plombierbare Abdeckhauben zu montieren.

Die GWD behält sich vor die Montage der Mess- und Steuerapparate zu unterlassen und / oder die Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, falls oben erwähnte Bedingungen nicht erfüllt sind.

Bei Neuanlagen und Umbauten erfolgt die Zählermontage kostenlos.

5. Netz- und Hausanschlüsse

5.1 Erstellung der Netzanschlüsse

Ein- oder Zweifamilienhäuser

Bei Neuanschlüssen ist immer ein Aussenzählerkasten (AZK) zu montieren. Sofern im Zuge von Umbau- oder Renovationsarbeiten von 1- oder 2- Familienhäusern an der Aussenfassade Veränderungen vorgenommen werden, ist ein Aussenzählerkasten (AZK) zu montieren. Der Standort ist gemeinsam mit den Gemeindewerken zu bestimmen. In Ausnahmefällen ist es möglich, lediglich den Hausanschluss Sicherungskasten in einem Aussenkasten (AK) zu montieren.

Mehrfamilien- und Geschäftshäuser

Der Standort der Netzübergabestelle (HAK oder Anschlussfeld) bei Neuanschlüssen muss in einem allgemein zugänglichen Raum angrenzend an die Aussenwand des Gebäudes und möglichst nahe an der Kabeleinführung projektiert werden. Die Platzierung der Netzübergabestelle in innenliegenden Räumen ist nicht zulässig. Die maximale zulässige Leitungslänge zwischen Gebäudeeinführung und Übergabestelle beträgt 8 Meter.

Gemäss A 5.1.2.1 – 4.

Bei Neubauten oder Sanierungen von Mehrfamilien- oder Geschäftshäusern ist für den Zugang zu den Messeinrichtungen ein Schlüsselrohr der Gemeindewerke Dietlikon (GWD) öffentlich zugänglich anzubringen.

Dieses wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

5.3 Provisorische und temporäre Netzanschlüsse

Für den Anschluss von Baustellen wird in der Regel eine Bauwand (bauseits) für den Hausanschlusskasten (HAK) beim Übergabepunkt montiert. Mit Absprache der GWD kann auch ein Bauanschlusskasten (BAK) bei der GWD gemietet werden. Dieser BAK beinhaltet eine Messeinrichtung auf Abgangsklemmen verdrahtet und dient als Schnittstelle zur Baustelleninstallation. Gemäss A 5.3.

Der Anschluss wird nach Aufwand und die Miete pauschal in Rechnung gestellt.

7. Mess- und Steuereinrichtungen

7.1 Allgemeines

Bei Direktmessungen bis max. 80A sind Zählersteckklemmen (Typ Hager, 80A, 169 000 013) gemäss A 7.1.1 zu montieren. Die plombierbare Abdeckhaube ist in jedem Fall anzubringen.

7.4 Fernauslesung

Zur Sicherstellung der Kommunikationsverbindung (Funkverbindung) ist bei Neu- und Umbauten ein Leerrohr M25 vom Standort der Messeinrichtung zur Fassade vorzusehen.

7.7 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtungen

Die Anordnung der Mess- und Steuerapparate hat grundsätzlich gemäss A 7.7.1a – c zu erfolgen.

Bezeichnet werden die Messeinrichtungen mit Stockwerk, Lage und den amtlichen Wohnungsnummern (aWN).

Es muss eine ungezählte 230V Steckdose mit FI-Schutzschalter und eine Gebäude OTO hinter der NKE-Platte installiert werden. Gemäss A 7.7.1

8. Verbraucheranlagen

Es sind Boiler-Tagesessperrautomaten gemäss A 8.1.2 erlaubt.

8.8 Sauna

Saunaanlagen werden werkseitig mit einem separaten Kommando gesperrt.

Es sind Sperrschütze mit Schliesskontakten vorzusehen.

10. Energieerzeugungsanlagen (EEA)

10.5 Aufhebung oder Begrenzung des Parallelbetriebes

Zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes (Notabschaltungen) ist für Neuanlagen eine Steuereinrichtung gemäss A 10.5.1 zu installieren.

11. Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (USV)

11.1 Elektrische Energiespeicher

Generell ist das Laden oder Entladen von Energiespeichern aus oder ins Netz der GWD nicht erlaubt.

12. Ladestationen für Elektrofahrzeuge

12.3 Ansteuerbarkeit

Es ist eine Notabschaltung gemäss Blatt A 12.1. vorzusehen.

Werden an einem Hausanschluss mehr als 2 Ladestationen oder >22kW angeschlossen, so muss ein Lastmanagement angeordnet werden.